

Durch besondere bauliche Vorkehrungen zum passiven Schutz gegen Außenlärm sind folgende resultierende Schalldämmmaße in dB (A) zu erzielen:

Lärmpegelbereich	resultierendes Schalldämmmaß in dB (A)	
	Aufenthaltsräume und Wohnungen	Bürräume und Ähnliches
III	35	30
IV	40	35
V	45	40
VI	50	45

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760);
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl.S. 578, ber. S. 720); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745).

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) Nr.1 LBO)

2.1.1 **Dächer**

2.1.1.1 Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 35° und 45° zu versehen.

2.1.1.2 Doppelhäuser müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.

2.1.1.3 Als Dacheindeckung ist nur eine rote bis rotbraune Ziegeleindeckung zulässig. Dacheindeckungen in schwarz oder anthrazit sind nicht zulässig.

2.1.1.4 Wellfaserzement Dachpappe und glänzende Materialien sind nicht zulässig.

2.1.1.5 Dachaufbauten die der Energiegewinnung dienen, sind bei allen Dachneigungen gestattet und aus blendfreiem Material herzustellen.

2.1.2 **Dachaufbauten**

2.1.2.1 Negativgauben sind nicht zulässig.

2.1.2.2 Dachaufbauten sind bis zu der Hälfte der jeweiligen Trauflänge zugelassen.

2.1.2.3 Mit den Gauben ist ein Abstand von mindestens 1,50 m vom Ortgang einzuhalten. Gemessen wird jeweils von Außenkante Dach bis Außenkante Dach. Der Anschnitt der Gauben und Aufbauten mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mind. 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.

2.1.3 **Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen** (§74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1.3.1 Dächer von Carports sind bei einer maximalen Dachneigung von 0-10° zu begrünen. Die Substrathöhe muß mindestens 5 cm betragen.

- 2.1.3.2 Nebengebäude und Garagen sind mit einer dem Hauptgebäude entsprechenden Eindeckung und einer Dachneigung von 35° bis 45° zu versehen, oder bei einer Neigung von 0° bis 10° zu begrünen. Die Substrathöhe muß mindestens 5 cm betragen.
- 2.1.3.3 Für Grenzgaragen darf die Dachneigung auch das Mindestmaß von 35° unterschreiten, sofern dies zur Einhaltung der Abstandsflächen nach § 7 (1) Nr. 1 LBO erforderlich ist.
- 2.2 **Werbeanlagen und Automaten** (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)
- 2.2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Erdgeschoßbereich bis 4,00 m Höhe und einer Fläche von maximal 2 m² zulässig.
- 2.2.2 Selbstleuchtende, sowie bewegliche Schrift- und Bildwerbung ist ausgeschlossen, ebenso die Anbringung von Werbeanlagen auf Dachflächen und über den Gebäuden.
- 2.3 **Erhöhung der Stellplatzverpflichtung** (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)
- 2.3.1 Im Plangebiet sind für Wohnungen pro Wohnung 1,5 Stellplätze herzustellen. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.
- 2.4 **Einfriedigungen** (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)
- 2.4.1 Einfriedigungen dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht höher als 0,80 m sein. Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Sockel und Mauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- 2.4.2 In Straßen ohne Gehwege müssen Einfriedigungen einen Abstand von 0,50 m vom Fahrbahnrand als Schrammbord einhalten.
- 2.4.3 Die Verwendung von Stacheldraht und das Pflanzen von Nadelgehölzen mit Ausnahme von Eiben (*Taxus baccata*) als Einfriedung ist nicht zugelassen.
- 2.5 **Antennen** (§ 74 (1) Nrn. 1 und 4 LBO)
- 2.5.1 Pro Gebäude ist nur eine sichtbare Antenne oder Gemeinschaftsantenne zugelassen
- 2.5.2 Satellitenantennen müssen den gleichen Farbton wie die dahinterliegende Gebäudefläche aufweisen.
- 2.6 **Niederspannungsfreileitungen** (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)
- 2.6.1 Niederspannungsfreileitungen sind in den Neubaugebieten nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.
- 3 **HINWEISE**
- 3.1 **Regenwasserversickerung**
- 3.1.1 Regenwasser von Dachflächen ist im Bereich der Grundstücke
- in geeigneten Vorrichtungen zu sammeln (z.B. Zisternen), deren Kapazität pro 50m² Dachfläche mindestens 1 m³ betragen muß. Ein Überlauf in die Regenwasserkanalisation ist sicherzustellen. Eine Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen,

oder

- im Bereich der Grundstücke schadlos über eine belebte Bodenschicht zu versickern (kein Sickerschacht), sofern hierdurch keine Beeinträchtigungen für Dritte entstehen.

Der Leitfaden „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg ist bei der Planung und dem Bau von dezentralen Versickerungsanlagen zu beachten.

3.2 **Abfallentsorgung**

3.2.1 Im Sinne einer Abfallvermeidung und -verwertung ist anzustreben, daß

- im Planungsgebiet ein Massenausgleich erfolgt, wozu der Baugrubenaushub möglichst auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden,

oder

- sofern ein Massenausgleich nicht möglich ist, überschüssige Erdmassen anderweitig verwertet werden (z.B. durch die Gemeinde selbst für Lärmschutzmaßnahmen, Dämme von Verkehrswegen, Beseitigung von Landschaftsschäden oder durch Dritte über eine Börse).

3.2.2 Auf der Baustelle ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufstellen mehrerer Container) sicherzustellen, daß verwertbare Bestandteile von Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub separiert werden. Diese sind einer Wiederverwertung zuzuführen.

3.2.3 Eine Vermischung von verwertbaren Abfällen mit belasteten Abfällen ist nicht zulässig.

3.2.4 Die Menge der belasteten Baustellenabfälle ist so gering wie möglich zu halten. Ihre Entsorgung hat auf einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (z.B. Hausmülldeponie) zu erfolgen.

3.3 **Bodenschutz**

Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen des Bodenschutzes dienen dazu, die Erhaltung des Bodens und Funktionen zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 01.09.1991. Nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (s. Anlage).

3.3.1 **Allgemeine Bestimmungen**

1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist zu vermeiden.
2. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
3. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

4. Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
5. Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.
6. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
7. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

3.3.2 **Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden**

1. Ein Überschuß an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
2. Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
3. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerungen bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
4. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

3.4 **Fernmeldeanlagen**

Zur fernmeldetechnischen Versorgung sind neue Fernmeldeanlagen zu verlegen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, Beginn und Ende der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG, Bezirksbüro Netze, Postfach 100365 in 79122 Freiburg so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

3.5 **Denkmalschutz**

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10a, 79098 Freiburg i.Br., Tel. 0761/205-2781, unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde in diesem Gebiet zutage treten. Auch ist das Amt heranzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

3.6 **Kellerentwässerung**

Wegen vorhandener Anschlußhöhen an die Kanalisation kann es u.U. erforderlich sein, die Kellerentwässerung mit einer Hebeanlage sicherzustellen

3.7 Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Bremgarten.

Da die Bezugshöhe von 312,02 m ü.NN nicht überschritten wird, ist eine besondere luftrechtliche Zustimmung bzw. Genehmigung nur dann erforderlich, wenn die vorgenannten Höhen von Bauvorhaben, Hindernissen wie Masten etc. überschritten werden. Sollte die Bezugshöhe überschritten werden, ist eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg als zivile Luftfahrtbehörde erforderlich.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist in den Auflagen der Baugenehmigung darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung von Baukränen und Baustelleneinrichtungen sowie Hindernissen der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg als Luftfahrtbehörde bedarf, sofern die Bezugshöhe überschritten wird.

Eine entsprechende Genehmigung ist gesondert mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung des jeweiligen Baukrans oder Ähnlichem vom Unternehmer beim Regierungspräsidium Freiburg als Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Auf eine mögliche Lärmbelästigung durch den am Sonderlandeplatz Bremgarten stattfindenden Flugbetrieb wird hingewiesen.

3.8 Erdgasversorgung

Bei entsprechender Nachfrage wird aus dem bestehenden Leitungsnetz im Zuge der Erschließungsmaßnahme eine Erdgasversorgung aufgebaut.

3.9 Geologie

Nach der geologischen Karte bilden neben örtlichen Auffüllungen junge Talablagerungen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.

3.10 Verkehr

Die Ausfahrt zur Basler Landstraße (B3) vom Plangebiet ist so anzulegen, dass ausreichende Sichtbeziehungen bestehen.

3.11 Hochwasserschutz

Nach Sanierung der Oberstrom vorhandenen Hochwasserrückhaltebecken ist das Baugebiet nur bis zu einem Abfluß von ca. HQ 50 hochwassersicher. Höhere Abflussmengen gelangen ohne Rückhalt in die geplante Verdolung. Wird diese nicht ausreichend bemessen, ist eine Überflutung der umgebenden Bebauung möglich.

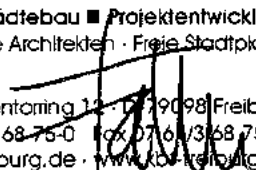
Gemeinde Schallstadt, den **12. Nov. 2002**


Dieter Rehm
Bürgermeister



Der Bürgermeister

Architektur ■ Städtebau ■ Projektentwicklung
Freie Architekten · Freie Stadtplaner


Schwabentoring 12 · D-79098 Freiburg
Tel 07 61/3 68 75-0 · Fax 07 61/3 68 75-1
info@kbf-freiburg.de · www.kbf-freiburg.de

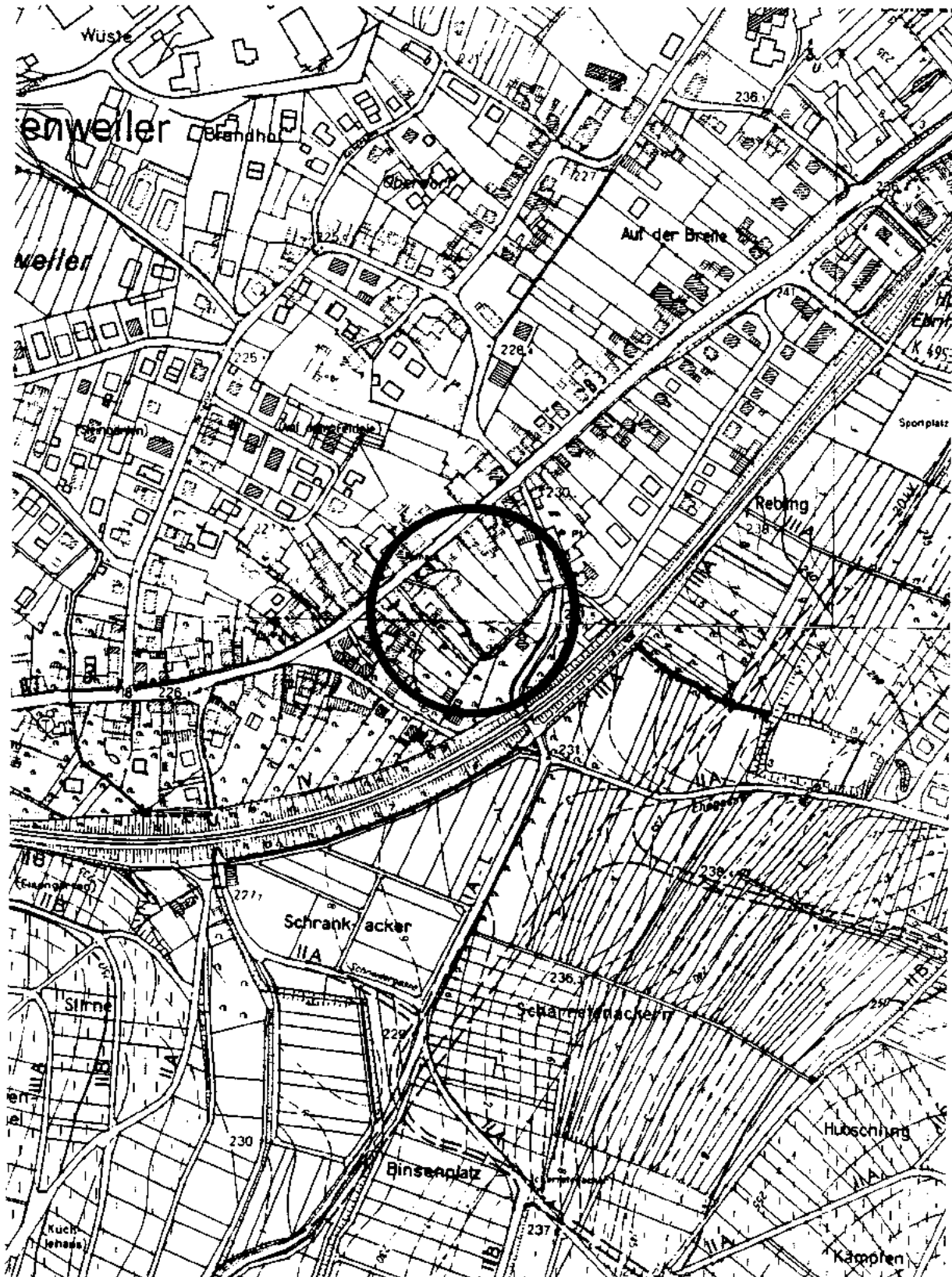
Der Planverfasser



ANLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Anlage zum Bebauungsplan „Altes Rathaus Wolfenweiler“

Übersichtsplan im M 1: 5000



Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist zu vermeiden.
2. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
3. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
4. Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
5. Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
6. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
7. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

1. Ein Überschuß an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
2. Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
3. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerungen bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.
4. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von
Niederschlagswasser
vom 22. März 1999

§ 1

Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Für das dezentrale Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer zum Zwecke seiner schadlosen Beseitigung ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 eingehalten werden. Eine Erlaubnis ist weiter nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.
- (2) Die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser, welches von befestigten oder bebauten Flächen von mehr als 1200 m² stammt, ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, soweit die Wasserbehörde nicht bereits in anderen Verfahren Kenntnis von dem Vorhaben erlangt hat. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden.
- (3) Weiter gehende Anforderungen in Wasserschutz- und Quellenschutzgebietsverordnungen bleiben unberührt.

§ 2

Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung

- (1) Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei versickert oder als Gemeindegebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:
 1. Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen.
 2. befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen,
 3. öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen,
 4. beschränkt öffentlichen Wegen und Geh- und Radwegen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser versickert wird. Niederschlagswasser von Flächen nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch in Mulden-Rigolen-Elementen gesammelt und versickert werden. Vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden.
- (3) Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. § 43 Abs. 2 Satz 3 WG gilt entsprechend.

§ 3

Erlaubnispflichtige Beseitigung

Niederschlagswasser darf im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten und in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast- und altlastverdächtigen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden. Gleiches gilt für Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

**Merkblatt des Regierungspräsidiums Freiburg
für die Errichtung einer Baustelle innerhalb eines Bauschutzbereichs**

Die luftfahrtrechtliche Zustimmung zu Bauvorhaben innerhalb eines Bauschutzbereiches gem. §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 14.01.1961 (BGBl. I S. 61) sowie die baurechtliche Genehmigung durch die Baurechtsbehörde schließen nicht die Genehmigung zur Errichtung von Baustelleneinrichtungen, insbesondere die Aufstellung von Baukränen, Baumaschinen usw. die die genehmigungspflichtige Höhe im jeweiligen Bereich eines Bauschutzbereichs überschreiten. ein.

In diesem Falle ist allein das Regierungspräsidium Freiburg – Referat 45 – zivile Luftfahrtbehörde gem. § 15 des Luftverkehrsgesetzes Genehmigungsbehörde.

Der Umfang des Bauschutzbereichs und die je nach Standort der Baustelleneinrichtung genehmigungspflichtige Höhe nach dem LuftVG können beim Regierungspräsidium und bei der zuständigen Baurechtsbehörde erfragt werden.

Die Genehmigung ist durch die ausführende Baufirma beim Regierungspräsidium Freiburg (s. obige Anschrift) unter Beifügung nachstehender Unterlagen und Angaben zu beantragen:

- a) Genaue Bezeichnung der Baustelle (Ort, Straße, Haus- und Flurnummer) laut Baugenehmigungsbescheid, Aktenzeichen, Datum;
- b) Benennung des Bauträgers/ Bauherrn;
- c) zwei jüngsten Datums – M 1:25.000 oder 1: 10000 (Kopie genügt) – mit eingetragenen Standort der Kräne, Baumaschinen usw. (roter Punkt auf dem Kartenblatt genügt) und Angabe der Geländehöhe in m über NN;
- d) Höhe der einzelnen Kräne (Kransäule) sowie die höchste Höhe bei ausgefahrenem Schwenkarm;
- e) Beginn und Ende der Kranerrichtung;
- f) Sind im Umkreis von 100 m, gemessen vom Kranstandort, Bauwerke, sonstige Anlagen oder Bäume vorhanden, die die Höhe der Baustelleneinrichtung überschreiten oder dieser gleichkommen? Wenn ja, in welcher Richtung – vom Aufstellungsort aus gesehen – liegt Objekt und ist dieses bereits mit roten Hindernisleuchten versehen?

Die benötigten Unterlagen und Angaben, wie unter a) und f) aufgeführt, sind vollständig dem Antrag beizufügen damit zeitraubende und unnötige Rückfragen vermieden werden; unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Es empfiehlt sich, den Genehmigungsantrag rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung der Baustelleneinrichtung, zu stellen.

Der Genehmigungsbescheid ist auf der Baustelle für Kontrollzwecke aufzubewahren.

Eine Aufstellung o.g. Baustelleneinrichtungen vor Ergehen der Genehmigung kann gem. § 58 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG mit Bußgeld bis 5.112.92 EUR geahndet werden.